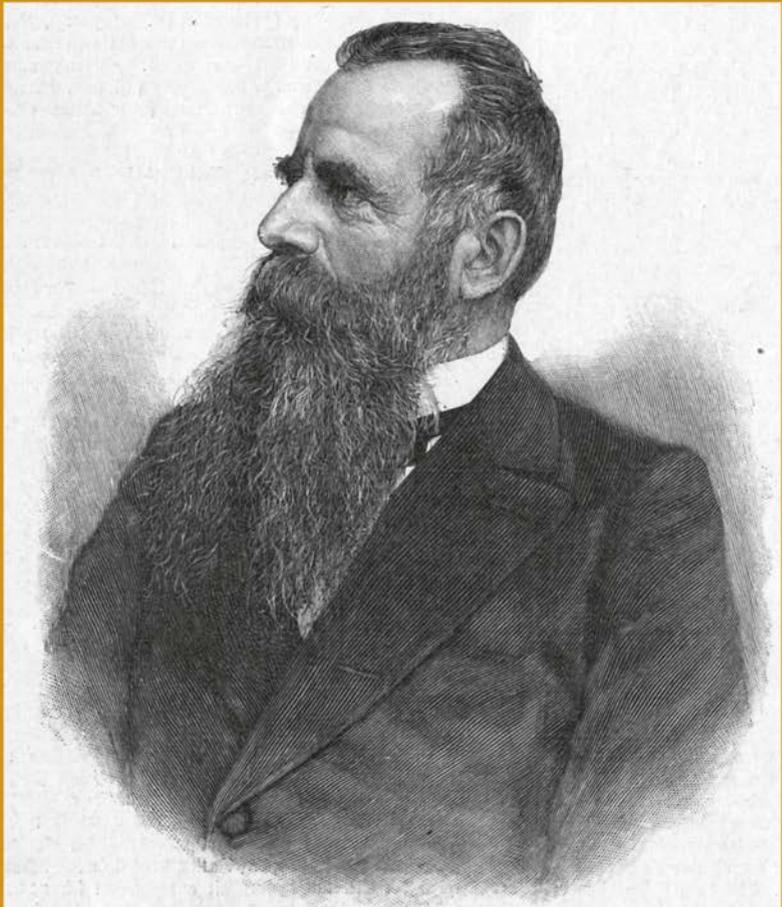


Der lange Kampf um die Einführung von Witwen- und Witwerrenten



Arthur Adolf Graf v. Posadowsky-Wehner,
der neue Staatssecretär des deutschen Reichsamts des Innern und Stellvertreter des Reichskanzlers.
Nach der neuesten photographischen Aufnahme von Reichard u. Lindner in Berlin.

V&R Academic

Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Band 21

Herausgegeben von
Stephan Meder

Frank Weidner

Der lange Kampf um die Einführung von Witwen- und Witwerrenten

Analyse der sozialpolitischen Diskussionen von
1890 bis 1911

Mit 4 Abbildungen

V&R unipress



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2198-5405

ISBN 978-3-8471-0601-2

ISBN 978-3-8470-0601-5 (E-Book)

ISBN 978-3-7370-0601-9 (V&R eLibrary)

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

© 2016, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen / www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Titelbild: »Graf im Barte« – Graf Arthur von Posadowsky-Wehner. Nach der neuesten photographischen Aufnahme von Reichard u. Lindner in Berlin 1897.

Druck und Bindung: CPI buchbuecher.de GmbH, Zum Alten Berg 24, D-96158 Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für Greta

Inhalt

Vorwort	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Erster Teil: Forschungsgegenstand	17
A. BVerfGE 97, 271 ff. als Bruch mit der historischen Kontinuität	17
B. Ziel und inhaltliche Beschränkung der Untersuchung	19
C. Forschungsstand	20
D. Gang der Untersuchung	23
Zweiter Teil: Entwicklung bis zur »lex trimborn« 1902	25
A. Historische Vorläufer der Hinterbliebenenversicherung	25
I. Collegia tenuiorum im Altertum	25
II. Knappschaften des Bergbaus im Mittelalter	26
III. Zunftkassen des Handwerks	28
IV. Hilfskassen sonstiger Arbeiter	29
V. Witwen- und Waisenspensionsanstalten der Gelehrten	30
B. Bismarcks Sozialgesetzgebung	31
I. Ausgangslage: Soziale Notlage von Arbeiterwitwen, Versicherungslücke auch bei Angestellten	31
1. Keine Hinterbliebenenrenten für Arbeiterwitwen, Fürsorge unzureichend	33
2. Kaum private Mildtätigkeit Ende des 19. Jahrhunderts	34
3. Stadtwitwen nur augenscheinlich notleidender als Landwitwen, junge Witwen mit Kindern in größter Not . . .	35
4. Messbare Folgen: Überlebenskampf der Arbeiterwitwen in Zahlen	36
a) Erhöhte Sterblichkeit und hohe Krankheitsquote	36
b) Erhöhte Suizidquote und hohe Quote an Vermögensdelikten	37

II.	Erste Initiativen im Reichstag 1869–1879	38
III.	Kaiserliche Botschaft 1881	42
IV.	Gesetz betreffend die Krankenversicherung	43
V.	Unfallversicherung	45
VI.	Invaliditäts- und Rentenversicherung	46
VII.	Zusammenfassung, Ausgangslage 1890	49
C.	Kaiser- und Kanzlerwechsel: Der » <i>Neue Kurs</i> «	50
I.	Dringende Forderungen nach einer Einführung von Hinterbliebenenrenten im Reichstag	52
1.	Fortgesetzter Einsatz des Eisenindustriellen Stumm-Halberg für eine Hinterbliebenenfürsorge der Industriearbeiter	53
2.	Forderung von Witwen- und Waisenrenten als wichtigste Leistung der Rentenversicherung überhaupt	54
3.	Votum der Sozialdemokraten für die Herabsetzung des Rentenalters	56
4.	Frage der Finanzierung als Hauptargument	57
II.	Die ablehnende Haltung des Staatssekretärs des Innern von Boetticher	58
III.	Abspaltung der Seefahrt von der allgemeinen Invaliditätsversicherung und Übernahme der Witwen- und Waisenversicherung durch die Seeberufsgenossenschaft 1897	62
IV.	Noch keine Hinterbliebenenrenten in der versuchten Reform 1897 vorgesehen	63
D.	Kaum Fortschritt in der großen Rentenreform 1899	68
I.	Rote Zahlen in den ostpreußischen Versicherungsanstalten; Ablehnung grundsätzlicher Änderungen	69
II.	Reaktionen im Reichstag: Politische Anschauungen im Spiegelbild gesellschaftlicher Kritik	71
1.	» <i>coûte que coûte</i> «: Sofortige Einführung von Hinterbliebenenrenten	72
2.	Zentrum: Hinterbliebenenrenten nur für Fabrikarbeiter	74
3.	Für die Aufschiebung einer Einführung von Hinterbliebenenrenten	74
4.	Ergebnis: Hinterbliebenenrenten durch Rentennovelle 1899 in der Diskussion	75
E.	Reichstagsresolution 1900	76
I.	Eröffnungsrede Stumm-Halbergs	78
II.	Verteidigung des Resolutionsantrags des Zentrums durch Franz Hitze	79

III.	Posadowsky-Wehner und die deutsch-konservative Partei für die Ablehnung beider Resolutionsanträge	81
IV.	Linksliberale Parteien gespalten	83
	1. Roesicke für Resolution Stumm-Halbergs	83
	2. Antrag des Abgeordneten Eugen Richters: Kommission . .	84
V.	Nationalliberale und Sozialdemokraten unterstützen Stumm-Halberg	84
VI.	Fraktionslose Forderung: Breite Schichten des Mittelstandes statt Fabrikarbeiter zu versorgen	86
VII.	Ergebnis: Resolution Stumm-Halberg und erste Anzeichen für die Forderung nach dem späteren Angestelltenversicherungsgesetz	86
VIII.	Reaktionen auf die Resolution Stumm-Halbergs	87
	1. Reaktionen im Reichsamt des Innern	87
	2. Reaktionen der Öffentlichkeit: Pressespiegel	88
	3. Veröffentlichung Prinzings: Die soziale Lage der Arbeiterwitwe	89
F.	»lex trimborn«: Zolleinnahmen als Finanzierungsgrundlage für eine »Arbeiter-wittwen- und Waisenvorsorge«	90
I.	Erste Ideen zur Verknüpfung des neuen Zolltarifes mit einer Witwen- und Waisenversorgung	90
II.	Erste Überlegungen zur Ausgestaltung einer Hinterbliebenenfürsorge: Prinzing und Düttmann im Vergleich	92
	1. Versorgter Personenkreis und Höhe der Kosten	93
	2. Höhe des Witwengeldes	95
	3. Finanzierung: Arbeitnehmer-/ Arbeitgeberbeiträge und/oder Reichszuschuss	96
	4. Beginn der Rentenzahlungen	98
	5. Sonstige berücksichtigungswürdige Gesichtspunkte	98
III.	Der neue Zolltarif	99
	1. Posadowsky-Wehner und das Zentrum entwickeln lex trimborn	99
	2. Pressestimmen und die unentschiedene Haltung der »Sozialen Praxis«	105
	a) Schamtuch des Zentrums zur Verdeckung »brodvertheuernde(r) Blöße«	105
	b) Verteidigungsversuche des isolierten Zentrums	107
	c) Die »Sociale Praxis«: Ziel gebilligt aber Weg nicht gangbar	108

3. Kommissionsverhandlung über den Zolltarif im Sommer 1902	111
a) Carl Trimborn begründet den Zentrumsantrag von Dr. Heim und Genossen	111
b) Molkenbuhr für Eventual-Antrag der Sozialdemokraten	112
c) Konservative, Nationalliberale und Freisinnige gegen eine Verknüpfung der Zolltarife-Reform mit der Witwen- und Waisenversicherung	113
d) Bundesrat und Staatssekretär des Reichsschatzamt warnen vor noch nicht absehbarer Belastung des Reiches	113
e) Ergebnis: Äußerst knappe Mehrheit für Zentrumsantrag in zweiter Lesung	114
4. lex trimborn: Kompromissvereinbarung von Zentrum, Freikonservative und Reichsregierung	115
a) Streichung der Positionen Gerste und Hafer	116
b) Mehreinnahmen pro Kopf	116
5. Zweite Beratung zum Zolltarifgesetz im Reichstag	116
a) Kompromissvorschlag Trimborns: Einschränkungen durch lex trimborn ermöglichen volle Zustimmung aus der eigenen Fraktion	117
b) Argumente gegen den Einwand zu schwankender Einnahmen	118
c) Freisinnige und Soziale Praxis gegen lex trimborn	118
d) Sozialdemokraten hielten Antrag für falsch, stimmen jedoch zu	119
IV. Ergebnis: Einführungszeitpunkt geregelt	120
Dritter Teil: Wahlkämpfe, Denkschriften und Erlass von RVO und AVG	121
A. 1903: Hinterbliebenenversicherung als Wahlkampfthema	121
I. Sozialdemokraten tragen »lex trimborn« in die Öffentlichkeit.	121
II. Carl Trimborn verteidigt »lex trimborn«; Unterstützung aus der nationalliberalen Fraktion	123
III. Vorwürfe: Einführung erst 1910 zu spät, Finanzierungsfrage ungeklärt, Lücke für spätere Angestellte bleibt	124
IV. Deutsche Reichspartei für zeitlichen Aufschub über 1910 hinaus	127
B. Erste Denkschriften ab 1903 von Adolf Beckmann und Paul Kaufmann	128
I. Beschränkung auf Renten an invalide Witwen	129
II. Höhe der Renten	132

III.	Finanzierung der Hinterbliebenenrenten	133
IV.	Beitragsrückerstattung, Witwengeld	134
C.	Beteiligung der verbündeten Regierungen mit Bülow's	
	Einverständnis	135
I.	Anspruchsberechtigter Personenkreis	138
1.	Versicherungspflicht von Industriearbeitern und Arbeitern der Land- und Forstwirtschaft	139
2.	Ausschluss der Angestellten	139
3.	Invalidität als Anspruchsvoraussetzung	142
a)	Zustimmung	142
b)	Ablehnung der Beschränkung auf Invalidenrenten	144
c)	Definitionsvorschläge zum Invaliditätsbegriff	148
4.	Bedürftigkeit des Witwers	149
5.	Besonderheiten: Witwengeld, Versorgungsehe und Wiederheirat	151
a)	Witwengeld	151
b)	Versorgungsehe	152
c)	Wiederheirat der Witwe	152
II.	Unverhältnismäßigkeit von Beitrags- und Rentensätzen	153
1.	Benachteiligung der oberen Lohnklassen	153
2.	Missverhältnis der Hinterbliebenenrenten im Vergleich zur Invalidenrente	155
III.	Finanzierung	156
1.	Reichsmittel	156
2.	Heranziehung der Gemeinden	157
3.	Rentenversicherungsbeiträge	157
D.	Finanzierbarkeit und Einführungszeitpunkt einer Hinterbliebenenversicherung für Arbeiter	159
I.	Mathematische Berechnungen im Reichsamt des Innern	159
1.	Kalkulationen und Aussagen während der Amtszeit Posadowsky-Wehners	160
2.	Detaillierte Berechnungen und Vorlage in der Amtszeit Bethmann Hollwegs	161
II.	Entwicklung der lex trimborn	163
1.	Weniger als 10 Prozent der erhofften Zollmehreinnahmen	163
2.	Kürzung der Beitragserstattung höher als ausgezahlte Hinterbliebenenrenten	164
E.	Öffentliche Diskussion über Rentenhöhen und den anspruchsberechtigten Personenkreis	167
I.	Geringe Frauenbeteiligung	168

II.	Soziale Praxis für Begrenzung auf invalide oder mindestens 70 Jahre alte Witwen	170
III.	Kleis und andere Stimmen fordern weiteren Kreis anspruchsberechtigter Personen	171
IV.	Mindesthöhe der Renten auf Niveau der Armenpflege	172
F.	Gesetzgebungsprozess von RVO und AVG	173
I.	Klassendenken war Leitgedanke beider Entwürfe	174
1.	Die Frage der Privatbeamten in den Debatten zum E-RVO	175
2.	Die Gründe für unterschiedliche Regelungen in RVO und AVG; Doppelversicherung	176
II.	Rentensätze	176
III.	Weitere Anspruchsvoraussetzungen: Invalidität und Bedürftigkeit	177
1.	Begriff der Invalidität	178
2.	Witwerrenten bei Bedürftigkeit	179
IV.	Verabschiedung von RVO und AVG	179
Vierter Teil: Resümee		181
Quellenverzeichnis		187
Literaturverzeichnis		189
Personenverzeichnis (alphabetische Anordnung)		197

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Juristischen Fakultät der Universität Hannover als Dissertation angenommen.

Angeregt wurde die Anfertigung dieser Arbeit von meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hermann Butzer, dem ich hierfür und für die Förderung und Unterstützung, die er mir stets hat zuteil werden lassen, herzlichst danke. Ebenfalls danke ich Frau Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Weiterhin gilt mein Dank dem Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund (FNA), das die Entstehung dieser Arbeit durch ein Forschungsstipendium gefördert hat.

Schließlich möchte ich meiner Familie für die Geduld und Nachsicht danken, die mir auch in den schwierigen Phasen der Dissertation immer zur Seite stand. Nicht zuletzt gilt mein Dank all denen, die sich mit meiner Arbeit beschäftigt haben, für die vielen Anregungen und Vorschläge.

Hannover, im März 2016
Frank Weidner

Abkürzungsverzeichnis

Abg	Abgeordneter
Anh	Anhang
Anl	Anlage
BA	Bundesarchiv
Bd	Band
d	der / des
DFoP	Deutsche Fortschrittspartei
DFrP	Deutsche Freisinnige Partei
DkoP	Deutschkonservative Partei
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DRP	Deutsche Reichspartei
DV	Demokratische Vereinigung
DVP	Deutsche Volkspartei
E-AVG	Einführungsgesetz zum Angestelltenversicherungsgesetz
E-RVO	Entwurf einer Reichsversicherungsordnung
f/ ff	folgende (1 Seite)/folgende (mehr Seiten)
FkP	Freikonservative Partei
FoVp	Fortschrittliche Volkspartei
FrVg	Freisinnige Vereinigung
FrVp	Freisinnige Volkspartei
Geh.	Geheimer
Jg	Jahrgang
Leg. Per	Legislaturperiode
LRP	Liberale Reichspartei
LV	Liberale Vereinigung
MdR	Mitglied des Reichstags des Norddeutschen Bundes (1866–1871), des Deutschen Kaiserreichs (1871–1918), der Weimarer Republik (1918–1933)
NDB	Neue Deutsche Biographie
No	Nummer
Quellensammlung GDS	Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914
RS	Rückseite

RT	Reichstag
RVO	Reichsversicherungsordnung
S	Satz / Seite
Sess	Sessionen 1869–1871 des Reichstags des Norddeutschen Bundes, danach in arabischen Zahlen des Reichstags des Kaiserreichs (1871–1918)
SPD	Sozialdemokratische Partei
Sten.Ber	Stenografische Berichte
Sten.Ber. RT d. Norddt. Bundes	Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes
Th	Theil, altdeutsch für Teil
Verh	Verhandlungen
Verh. d. RT	Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags
v	von / vom
vgl	vergleiche
WV	Wirtschaftliche Vereinigung

Erster Teil: Forschungsgegenstand

A. BVerfGE 97, 271 ff. als Bruch mit der historischen Kontinuität

Am 18. Februar 1998 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts¹ dazu Stellung genommen, ob im Falle der Ehegatten-Hinterbliebenenrenten der Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG greift. Streitgegenständlich war die Frage, ob die durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz vom 11. Juli 1985 (HEZG) neu eingeführten Bestimmungen über die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen auf die Ehegatten-Hinterbliebenenrenten mit dem Grundgesetz vereinbar waren. Entgegen der vorher überwiegenden Ansicht in der Literatur² hat das Gericht diese Frage bejaht und den Ehegatten-Hinterbliebenenrenten den Eigentumscharakter abgesprochen; die Entscheidung ist dabei auf Halb- und Vollwaisenrenten voll übertragbar. Ehegatten-Hinterbliebenenrenten seien den Rentenversicherten weder privatnützig zugeordnet noch beruhten sie auf zurechenbaren Eigenleistungen des Rentenversicherten.

Gerade die Aussage des Beschlusses, die Hinterbliebenenrente sei »eine vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung«³, hat sich als eine Art von Dammbreach erwiesen und ein Signal an den Rentengesetzgeber gegeben, dass ihm zu den Hinterbliebenenrenten freie Fahrt gewährt werde und er diese Rentenart als finanzpolitische Manövriermasse nutzen könne.⁴ Der Gesetzgeber hat auch schnell reagiert, wie das alsbald nach dem Beschluss ergangene Altersvermögensergänzungsgesetz 2001 mit den gegenüber dem HEZG 1985 weiter verschärften Anrechnungsvorschriften (§ 97 SGB VI i. V. m. §§ 18a bis e SGB IV)

1 BVerfGE 97, 271 (283 ff.). Einstimmig auf dieses Entscheidungsergebnis war bereits BVerfGE 87, 1 (35 ff.) – Kindererziehungszeiten.

2 Nachweise zu der überaus intensiven Diskussion vor und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Februar 1998 bei *Mielke*, S. 39 ff.

3 BVerfGE 97, 271 (285).

4 So die Bewertung bei *Butzer* 2006, S. 667, 685 f.

gezeigt hat. Weitere, in jüngerer Zeit erwogene Änderungen⁵ – sollten sie vom Gesetzgeber aufgenommen und umgesetzt werden – würden diesen Trend der sukzessiven Umpolung der Hinterbliebenenversicherung zu einer Hinterbliebenenversorgung fortsetzen.

Zu der Entscheidung ist aber auch bemerkenswert, dass das Bundesverfassungsgericht mit ihr nicht nur eine grundlegende Neuregelung der Renten wegen Todes verfassungsrechtlich gebilligt, sondern auch einen Teil des über Jahrzehnte von RVO und SGB VI geschnürten Leistungspakets aus dem Kernsystem der gesetzlichen Rentenversicherung herausinterpretiert hat. Es geht um einen Teil, der nunmehr vor ziemlich genau 100 Jahren, im Jahre 1911, durch die Reichsversicherungsordnung (RVO)⁶ zum einen und durch das Versicherungsgesetz für Angestellte (AVG)⁷ zum anderen im System der Sozialversicherung verankert worden ist. Die neuen Waisenrenten- und Witwen- und Witwerrentenleistungen galten für die Arbeiter ebenso wie für die neu definierte Gruppe der Angestellten und damit für einen großen Teil der Bevölkerung des deutschen Kaiserreiches. Mit der Einführung dieser Hinterbliebenenrenten wurde eine Lücke geschlossen, die die ersten Reichsgesetze zur gesetzlichen Rentenversicherung, nämlich das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889⁸ und das nachfolgende Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899⁹, gelassen hatten. Diese enthielten noch keine Renten für Ehegatten und Kinder verstorbener Versicherter.

Immerhin regelten diese Gesetze aber schon einen Anspruch der Hinterbliebenen auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge, wobei diese Rückerstattungsregelung 1889 von der Reichstagskommission aus dem Gesichtspunkt geschaffen worden war, dass sich eine Familie im Todesfalle des Ernährers in größter Not befände.¹⁰ Ansonsten sahen bis 1911 nur das Unfall- und das Krankenversicherungsgesetz Leistungen an Hinterbliebene vor.¹¹ Schon der

5 Siehe etwa *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten (JG) 2005/2006, 2006, S. 372 (Tz. 553), S. 386 (Tz. 573); konkretisiert in: *ders.*, Widerstreitende Interessen – ungenutzte Chancen, JG 2006/2007, 2007, S. 254 ff. (Tz. 335 ff.). Siehe ferner eine Kleine Anfrage von 40 Abgeordneten sowie der Fraktion der FDP zu »Bestand und Entwicklung bei den Hinterbliebenenrenten« auf BT-Drucks. 16/1191 (vom 6. 4. 2006); Antwort der Bundesregierung auf BT-Drucks. 16/1274 (vom 24. 4. 2006).

6 RVO vom 19. 07. 1911, RGBl., S. 509; Regelungen zu Hinterbliebenenrenten in §§ 1252 ff. RVO.

7 AVG vom 20. 12. 1911, RGBl., S. 989; Regelungen zu Hinterbliebenenrenten in §§ 28 ff. AVG. 8 RGBl. S. 97.

9 RGBl. S. 393.

10 Bericht der VI. Kommission v. 19. 03. 1889 über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, Sten. Ber. RT, VII. Leg. Per., 4. Session, Bd. 5, Anl. Nr. 141, S. 898.

11 Ausführlich zu den Regelungen der Witwen- und Waisenversicherung in den Sozialversi-

Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes aus dem Jahr 1882 enthielt insofern Bestimmungen über die Gewährung eines sogenannten »Sterbegeldes«¹², mit dem Ziel, so ein anständiges Begräbnis zu gewährleisten. Man übertrug den Krankenkassen mithin zugleich die Funktion von Sterbekassen.¹³ Und auch die Unfallversicherung regelte von Anfang an die Fürsorge für Hinterbliebene durch Ersatz der Beerdigungskosten und zudem durch Gewährung von Hinterbliebenenrenten.¹⁴

B. Ziel und inhaltliche Beschränkung der Untersuchung

Vor dem Hintergrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung von 1998 und des damit ermöglichten breiten Reformspielraums für Hinterbliebenenleistungen hat sich die vorliegende Untersuchung zum Ziel genommen, die Entstehungsbedingungen und die politische Diskussionsgeschichte der Hinterbliebenenrenten zu erforschen und nachzuzeichnen. Sie hofft damit, auch für die Gegenwart helfen zu können, die Funktionen der Hinterbliebenenrenten und ihre systematische Einordnung – ob als Fürsorge- oder als Versicherungsleistung – besser zu verstehen. Sie begreift sich insofern als ein Beitrag zur historischen Auslegung der heutigen Regelungen in §§ 46–48 SGB VI.

Bei der anzustellenden historischen Forschung und Analyse sollen indes zwei inhaltliche Begrenzungen vorgenommen werden. Zunächst soll die Entstehung einer Hinterbliebenensicherung in der Seefahrt (weithin) außen vor gelassen werden; hier hat die Interessenvertretung der Seefahrer bereits 1906 eine Hinterbliebenenversicherung durchgesetzt.¹⁵ Ebenso wenig soll die Entstehung der Hinterbliebenensicherung in der Beamtenversorgung hier näher betrachtet werden. Beide Bereiche sollen vielmehr nur beleuchtet werden, soweit sie die sozialpolitische Diskussion um die Hinterbliebenenversicherung von Arbeitern und Angestellten beeinflusst haben. Ansonsten bedürften sie je eigener historischer Untersuchungen.

Ferner soll der Untersuchungszeitraum beschränkt werden. Als (Kern-)Un-

terungsgesetzen vor 1911 sowie zu den Motiven der Gesetzgeber siehe *Wagner* 1906, S. 213ff.

12 § 16 Nr. 2 des Entwurfes eines Krankenversicherungsgesetzes, *Sten. Ber. RT, V. Leg. Per.*, 2. Session, Bd. 5, Anl. Nr. 14, S. 127.

13 Begründung zum Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes, *Sten. Ber. RT, V. Leg. Per.*, 2. Session, Bd. 5, Anl. Nr. 14, S. 147.

14 § 6 Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, *RGBl.*, S. 69.

15 Vgl. hierzu *Zweiter Teil, C., III.*, S. 60f. dieser Arbeit. Die Versicherung wurde von der Seeberufgenossenschaft verwaltet und nicht in die gemeinsame Versicherung für Fabrikarbeiter, Landwirtschaft und Angestellte mit einem Verdienst von bis zu 2.000 Mark einbezogen.

tersuchungszeitraum für die Untersuchung bietet sich aus verschiedenen Gründen der Zeitraum von 1890 bis 1911 an: Im Jahre 1890 war nämlich einerseits der Diskussionsprozess bis zur Schaffung des ersten Rentenversicherungsgesetzes von 1889 mit der Entscheidung, auf die Einführung einer Hinterbliebenensicherung zu verzichten, abgeschlossen. Andererseits kam es bereits 1890 durch den »Fall« des Sozialistengesetzes am 25. Januar, durch die ohne Gegenzeichnung Bismarcks am 4. Februar 1890 veröffentlichten Februarerlasse¹⁶ – zwei Dokumenten, mit denen Kaiser Wilhelm II. einen Ausbau des Arbeiterschutzes ankündigte¹⁷ – und wenig später durch die Entlassung Bismarcks durch Kaiser Wilhelm II. (20. März 1890) zu einem Wendepunkt in der Sozialpolitik und mithin in der Sozialgesetzgebung. Seither wurde wieder über die Hinterbliebenenabsicherung diskutiert, obwohl man eigentlich hätte annehmen können, dass nach der politischen Entscheidung von 1889 erst einmal eine längere Diskussionspause eintreten würde.

C. Forschungsstand

Zu der nun einsetzenden und letztlich bis 1911 währenden gut 20-jährigen Diskussion über die Einführung von Hinterbliebenenrenten ist kaum Literatur vorhanden. Zu nennen ist bislang nur eine Untersuchung von Wolfgang Dreher¹⁸, nämlich seine für das Thema pionierhafte Freiburger Dissertation von 1977. Diese ist allerdings beschränkt auf die Arbeiterwitwenversicherung, und sie konnte die damals noch in der früheren DDR in Potsdam gelagerten Akten des Reichsamtes des Innern sowie des Reichversicherungsamtes nicht auswerten; eine umfassende Sicht auf die regierungsamtliche Diskussion war damit für Wolfgang Dreher noch nicht möglich. Mittlerweile befinden sich beide Aktenbestände im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde und sind dort gut zugänglich. Zwar ist in der Zwischenzeit, nämlich im Jahr 2000, eine erste Auswertung dieser Akten durch Marlene Ellerkamp¹⁹ erfolgt. Doch dürfte es sich bei dieser Aus-

16 Vgl. Quellensammlung GDS, Abt. II, 1. Bd. 1, S. 14ff. m.w.N.

17 Die Zeit bis zu den Februarerlassen und die Umstände des Zusammenschlusses verschiedener Berufsgruppen zur neu definierten Angestelltenklasse sind Gegenstand einer Münchener Dissertation von *Barbara Bichler* aus dem Jahre 1996 (Die Formierung der Angestelltenbewegung im Kaiserreich und die Entstehung des Angestelltenversicherungsgesetzes von 1911, erschienen 1997).

18 *Wolfgang Dreher*, Die Entstehung der Arbeiterwitwenversicherung in Deutschland (Diss. iur., Freiburg 1977), 1978. Dreher ist heute Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht.

19 *Marianne Ellerkamp*, Die Frage der Witwen und Waisen. Vorläufiger Ausschluss aus dem Rentensystem und graduelle Inklusion (1889–1911), in: Stefan Fisch/ Ulrike Haerendel, Ulrike (Hrsg.), Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Beiträge